

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/963/RoRö/ANBE Bei Rückfragen Mag. Rödlach
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1463 Innsbruck, 07.03.2019

**Betrifft: Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse
(Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz)**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 28.02.2019
zust. Referentin: Mag. Dorothea Herzele**

Sehr geehrte Frau Mag. Herzele,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz) wie folgt Stellung:

Die AK Tirol hat in den letzten zwei Jahren mehrfach in Stellungnahmen aufgezeigt, dass die Bundesregierung in einem überschießenden Reformeifer unser Rechtssystem umbaut und verfolgte Ziele, wenn notwendig, auch mit der „juristischen Brechstange“ durchsetzt. Mit diesem Regelungsvorhaben, wird über den Umweg der Grundsatzgesetzgebung ein weiterer parlamentarischer Diskussionsprozess umgangen, nachdem der Erstentwurf des Bundes-Biomasseförderungsgesetzes durch den Bundesrat im Februar 2019 gekippt wurde. Die von der Bundesregierung gewählte Vorgehensweise ist nicht nur deshalb abzulehnen, da demokratische Entscheidungen des Bundesrates zu akzeptieren sind, sondern auch, da der gewünschte Effekt, die Verhinderung der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen aufgrund des Auslaufens von Biomasse-Förderverträgen generell zu hinterfragen ist.

Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine Stärkung und Förderung von Biomassekraftwerken, diese produzieren jedoch nur einen geringen Teil (ca. 3%) des verbrauchten heimischen Stroms. Von den derzeit 130 Biomasseanlagen läuft die Förderung lediglich für 47 Anlagen aus. Die restlichen 83 Produktionsstätten erhalten diese weiterhin und sind vom vorliegenden Entwurf nicht betroffen (Vergleich dazu § 3 Abs. 2). Es darf auch nicht außer Acht bleiben, dass derzeit eine besondere Situation auf

diesem Sektor der Stromgewinnung besteht. Viele Biomasse-Heizkraftwerke sind deshalb in einer finanziellen Schieflage, so die Argumente der Bundesregierung, da die Einnahmen durch die niedrigen Strompreise schmelzen. Seit einigen Monaten ist der Strompreis durch internationale Entwicklungen jedoch wieder stark im Ansteigen, was sich auch auf diese Unternehmen positiv auswirkt. Die Bundesregierung und Biomasseverbandsvertretungen versuchen trotzdem nach dem Grundsatz: „viel hilft viel“, durch Förderungen einen Ausgleich zu schaffen und dadurch, so die Argumentation, ca. 6400 Arbeitsplätze zu sichern. Viele, der von Schließungen betroffenen Personen, sind allerdings nicht direkt in Biomassekraftwerken beschäftigt, sondern stehen in Zusammenhang mit der Lieferkette (wie Holzfacharbeiter, Sägewerksbetreiber, etc.). Diese Zahlen sind daher zu hinterfragen oder zumindest sehr stark zu relativieren.

Den Preis für das angestrebte Fördervolumen, sollen die Stromkunden im Sinne der § 6 ff bezahlen. Wie sich dies konkret „in Zahlen“ niederschlägt, kann an dieser Stelle nicht abgeschätzt werden, doch sind diese Steigerungen sicherlich für die Konsumentinnen und Konsumenten spürbar.

Insgesamt wird dieses geplante Förderungsunterfangen auf Dauer nicht von Erfolg gekrönt sein, wenn, so der Rückschluss auf Aussagen von Regierungsmitgliedern, einige österreichische Kraftwerke nicht ohne Bezuschussung der öffentlichen Hand, wirtschaftlich produzieren können. Es bedarf daher, um den Betreibern und Arbeitnehmern bestmögliche und treffsichere Unterstützung zukommen zu lassen, eines politisch gut koordinierten Diskussionsprozesses und eine Vernetzung der maßgeblichen politischen Entscheidungsträger. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist nur dann nachhaltig und sinnvoll, wenn sie langfristig ohne ausübende und marktbeeinflussende Maßnahmen auskommt. Zumal immer wieder mit Marktgegebenheiten argumentiert wird. Mit dem derzeitigen Entwurf entstehen mehr Widersprüche als nachhaltige Fördereffekte, wenn zudem aus bisher einem Förderungsregime auf Bundesebene, jetzt neun in den Bundesländern entstehen. Aufgrund der zügigen „Veränderung“ der Biomasseförderung, hegen wir zudem Bedenken gegen Bestimmungen dieses Grundsatzgesetzes.

Zu § 5 Abs. 5:

Ein Grundsatzgesetz muss sich verfassungsrechtlich auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken und darf keine überbestimmenden Einzelregelungen treffen, welche die Länder bei der Ausführungsgesetzgebung knebeln. Diese Sichtweise entspricht auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Vergleich dazu VfSlg 16.058/2000). Da es häufig „*keine justitiablen Kriterien, des (noch) zulässigen Grades der Überbestimmtheit gibt*“¹, sind diese stets im Einzelfall zu prüfen. Wir erachten in der Textierung des § 5 Abs. 5 eine Beschränkung des legislativen Gestaltungsspielraumes bei der Vergütungsfestsetzung im Sinne des § 5 durch die Länder.

¹ Vergleich dazu: Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰, S 128.

Konkret laut § 5 Abs. 5: „Die Höhe des Tarifs ist von der Landesregierung mit Verordnung zu bestimmen. Dabei sind die Regelungen für Nachfolgetarife gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes (ÖSG) 2012 (§§ 17 Abs. 4; 19 Abs. 2 und 20) sinngemäß anzuwenden und Sachverständigengutachten gemäß den Bestimmungen des ÖSG zu berücksichtigen“. Die spezifischen Regelungen, welche durch § 5 Abs. 5 für verbindlich erklärt (Argument: „sinngemäß anzuwenden“) werden, legen bei genauerer Betrachtungsweise teilweise sehr detailliert und umfangreich die Kriterien für die Bemessung der Einspeistarife fest. Dieses Grundsatzgesetz orientiert sich daher nicht mehr nur an der Aufstellung von Grundsätzen, sondern im Gegenteil, es stülpt den Ländern als den Ausführungsgesetzgebern den bisherigen Regelungsrahmen des ÖSG über. Wir sehen diese Bestimmung daher kritisch und regen weitergehende verfassungsrechtliche Prüfungen bzw. die Einholung einer Expertise an. Sollte in naher Zukunft eine völlige Überarbeitung des ÖSG erfolgen, kann der einfache Bundesgesetzgeber durch Abänderung der Bestimmungen der §§ 17, 19 und 20 weiteren Einfluss auf die dann den Ländern zukommende Ausführungskompetenz nehmen. Dies ist abzulehnen.

Zu § 7:

Wird ein Grundsatzgesetz erstmalig erlassen, ist eine Frist für die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zu setzen, wie dies Art. 15 Abs. 6 B-VG vorsieht. Diese Frist ist durch § 7 Abs. 3 des Entwurfes mit 6 Monaten bestimmt worden. Dies bedeutet, dass der gewünschte Effekt einer schnellen tragfähigen Lösung durch die Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer neutralisiert wird. Müssen die Länder, aufgrund legislativer Herausforderungen, die Frist von 6 Monaten ausnützen, verzögert sich die mit dem Entwurf verfolgte Förderungsausschüttung beträchtlich.

Zusammenfassend wird festgehalten: Die AK Tirol lehnt es ab, dass ein parlamentarischer Konsens durch juristische Spitzfindigkeiten umgangen wird. Zudem raten wird eine dringende verfassungsrechtliche Prüfung der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 an.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumente und verbleiben

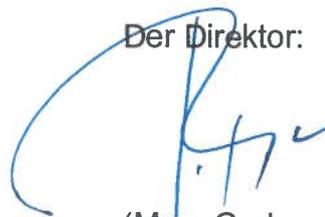
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)